

Nachruf auf Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hügel



© bpv Hügel Rechtsanwälte

In den späten Novembertagen erreicht uns die unfassbare Nachricht, dass *Hanns F. Hügel* mit nur 66 Jahren rasch und leise von uns gegangen ist. *Hanns F. Hügel* war einer der herausragenden österreichischen Wirtschaftsanwälte und Unternehmensrechtler des letzten Vierteljahrhunderts, der Praxis und Wissenschaft lebte.

Hineingeboren in eine Anwaltsfamilie begann er seine Laufbahn als Assistent bei Professor *Gerhard Frotz* an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und arbeitete nach ein paar Jahren daneben auch in der väterlichen Kanzlei. Mit dem seit 1979 erschienenen Kommentar zum GebG, gemeinsam mit *Gerhard Frotz* und *Josef Popp* verfasst, dokumentierte *Hanns F. Hügel* von Anfang an sein doppeltes Interesse und seine Begabung für abgaben- und gesellschaftsrechtliche Fragen. Seine Habilitation „Verschmelzung und Einbringung“, die er 1991 fertigstellte und die 1993 sowohl in einem österreichischen als auch in einem deutschen Verlag erschien, setzte im Bereich des unternehmensrechtlichen Umwandlungs- und des steuerrechtlichen Umgründungsrechts Maßstäbe. Er prägte in dieser Arbeit den Begriff der Konzernverschmelzung als Gegenpol zur deutlich selteneren Konzentrationsverschmelzung, die aber der Normtyp des Gesetzes ist. Entlang der Herausarbeitung dieser Gegenpole gelangte er zu zahlreichen weiteren – dann auf dieser Grundlage deutlich einfacher zu gewinnenden – Einsichten.

Gerüstet mit diesen profunden Kenntnissen und der dogmatischen Sicherheit gelang es ihm, völlig neue Gestaltungen in der Praxis umzusetzen, um Unternehmen zusammenzuführen, zu transferieren und zu neuen Wirtschaftseinheiten zu formen. Nicht nur die betreuten Unternehmen, sondern auch die Leserschaft konnte daran teilhaben. Zu nennen sind die erste Analyse des Spaltungsrechts (Das neue Spaltungsgesetz und die Reform des Umgründungsrechts, *ecolex* 1996, 527), das Buch über die „Umgründungsbilanzen“ (1997), spaltungsrechtliche Spezialfragen (Aktuelle Probleme des Spaltungsrechts, *WBl* 2001, 387; Umgründungsrechtliche Gesamtrechtsnachfolge, Dienstbarkeiten und höchstpersönliche Rechte, in *FS Koppensteiner* [2001] 91) sowie die Festschriftenbeiträge zu Vermögenszuteilungs- und Kapitalbindungsfragen in der Verschmelzung und Spaltung (Kapitalentsperrende und Gewinn realisierende Verschmelzungen, in *FS Maier-Reimer* [2010] 265; Zur Verrechnung des Spal-

tungsverlustes mit gebundenem und ungebundenem Eigenkapital, in *FS Ch. Nowotny* [2015] 573; Spaltungsverlust, Kapitalherabsetzung und „Summengrundsatz“ bei der Abspaltung, in *FS Haarmann* [2015] 87).

Eine besondere Vorliebe galt dabei grenzüberschreitenden Transaktionen, die sowohl unter steuerrechtlicher als auch gesellschaftsrechtlicher Sicht noch eine Komplexitätssteigerung bergen, die *Hanns F. Hügel* souverän zu ordnen und zu gestalten wusste. Nicht nur die von ihm beratenen Unternehmen profitierten durch innovative Gestaltungen. Vielfach sind seine Einsichten in grundlegenden Arbeiten nachzulesen (Steuerliche Hindernisse bei der internationalen Sitzverlegung, *ZGR* 1999, 71; Gründung der SE durch Verschmelzung in dem von uns gemeinsam herausgegebenen SE-Kommentar [2004]; Zur Europäischen Privatgesellschaft: Internationale Aspekte, Sitzverlegung, Satzungsgestaltung und Satzungslücken, *ZHR* 173 [2009], 309). Schließlich war die parallele Beurteilung der verbotenen Einlagenrückgewähr und des Verbots der verdeckten Gewinnausschüttungen ein Thema, das ihn nachhaltig sowohl in der Praxis als auch in der wissenschaftlichen Durchdringung beschäftigte und wiederum reiche Frucht hervorbrachte. Seine Besprechung der *Fehring*-Entscheidung bildete den Auftakt (*JBl* 1997, 113) dieser Reihe, weitergeführt etwa in Vorträgen auf den gesellschaftsrechtlichen Jahrestagungen (zB: Vermögensbindung und Kapitalschutz bei Sachdividende und Realteilung der GmbH und GmbH & Co KG, in *Artmann/Rüffler/U. Torggler*, Die GmbH & Co KG ieS nach OGH 2 Ob 225/07p – eine Kapitalgesellschaft? [2011] 111; Verdeckte Gewinnausschüttung und Drittvergleich im Gesellschafts- und Steuerrecht, in *Kalss/U. Torggler*, Einlagenrückgewähr [2014] 19).

Hanns F. Hügel baute mit seinen Mitarbeitern und Partnern seine Kanzlei in Mödling und Wien auf. Mit hohem Sachverstand, analytischer Schärfe, schneller Auffassungsgabe, Bereitschaft zur Interessendurchsetzung und innovativen Lösungsfindung beriet und begleitete er seine Klienten. Die Qualität seiner Arbeit zeigte sich daran, dass das Who's who der österreichischen Wirtschaft zu den Mandanten der Kanzlei zählen und mit ihm und seinem Team ganz neue Gestaltungen erprobte und sich darauf verlassen konnte. Daneben erfüllte er seine Lehrverpflichtung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und brachte Studierenden mit viel praktischer Erfahrung die Grundlagen des Unternehmensrechts bei; vor allem prägte er das Sommersemester mit dem sog *Hügel*-Seminar, das entweder im U 18 oder U 11, den Eckhörsälen im Juridicum, stattfand. Er nutzte es dazu, aktuelle, ja brisante Fragen des Bilanz- und Steuer- sowie des allgemeinen Gesellschafts- und Wirtschaftsrechts durch einen Vortragenden, einen Diskussionspartner und ihn selbst als Moderator und zentralen Diskussionspartner aufzubereiten und um gemeinsame neue Lösungen zu ringen. Dabei verstand er es, erfahrene Praktiker und Wissenschaftler mit jungen Assistenten zusammenzuspannen und sie zu

Höchstleistungen in der Diskussion anzuspornen. Das Auditorium aus Anwaltschaft, Wissenschaft und vor allem aus dem Kreis der Assistenten und Studierenden profitierte jedes Mal davon. In das *Hügel*-Seminar eingeladen zu werden, bedeutete für jeden eine Auszeichnung und Herausforderung, unmittelbar davor jedes Mal auch ein wenig Aufregung, ob man den hohen Erwartungen des Einladenden und seines Auditoriums wohl gerecht werden könnte.

Hanns F. Hügel liebte es, sich in die rechtspolitische Diskussion einzuschalten, nahm sich die Zeit für lange und schwierige Beratungen im Justizministerium, gestaltete auch zahlreiche Gesetze mit, war Mitglied mehrerer intensiver Arbeitsgruppen (wie zum EU-GesRÄG 1996 und zur SE oder zum GesRÄG 2007) und erhob seine Stimme zuletzt zum BörseG 2018. Auf einer gut besuchten Diskussionsveranstaltung zum Delisting im November wurden mehrfach die von ihm eingebrachten Gedanken hervorgehoben, die noch in das Gesetz Eingang gefunden haben. Er beteiligte sich auch zu anderen wichtigen privatrechtlichen Gesetzen für die österreichische Wirtschaft (insb zum ErbRÄG 2015 und zu der geplanten Stiftungsreform 2017) an der rechtspolitischen Diskussion.

Hanns F. Hügel war einer der ganz wenigen Österreicher, denen die Ehre zuteilwurde, zu den hoch angesehenen Tagungen der ZGR bzw der ZHR in den Taunus bei Frankfurt eingeladen zu werden. Diese Veranstaltungen waren ihm wichtig, konnte er sich doch dort auch mit deutschen Kollegen und Kolleginnen austauschen und nutzte er die Gelegenheit jedes Mal, die österreichische Sichtweise einzubringen und einen Rechtsvergleich zu ziehen. Damit leistete er eine wesentliche Bereicherung für die Tagung und war daher gern gesehener Gast. Mit der RuSt am Neusiedler See, der jährlichen Tagung zu Recht und Steuern, ist ihm ein bereits seit über 20 Jahre währender großer Wurf gelungen. Er führte auf dieser auf Wirtschaftsrecht und Steuerrecht konzentrierten zweitägigen Veranstaltung die zentralen und aktuellen Themen von Experten und Expertinnen aus Wissenschaft und Praxis fall- und lösungsorientiert zusammen, um allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen das Gefühl zu geben, wieder alles Wichtige erfahren zu haben. Zugleich machte er die Veranstaltung zum gern besuchten geselligen Kollegentreff. Er prägte die Veranstaltung durch frühzeitige Themenfindung, Abstimmung

und sorgfältige Auswahl der Vortragenden, vor allem aber auch durch seine eigenen Vorträge, insb durch seinen Transaktionsfall in der *opening session* und im „Großen Gesellschaftsrecht“ am Donnerstagnachmittag, in der jeder Vortragende nicht nur mitvorträgt, sondern zugleich mitgeprüft ist und die jeweils hohe Akrobatik im Gesellschafts-, Bilanz-, Kapitalmarkt- und Steuerrecht verlangt. Leider war er heuer im Oktober nicht mehr mit uns am Neusiedler See, umso mehr haben wir uns für ihn bemüht.

Hanns F. Hügel nur als Topanwalt, führenden Unternehmensrechtler und leidenschaftlichen Wirtschaftsjuristen zu sehen, greift viel zu kurz. Er hat eine große Familie. Mit seiner Frau *Anita* hatte er das Glück, vier wunderbare Kinder wachsen sehen zu dürfen und sie gut ins Leben zu begleiten. Die beiden Söhne und die älteste Tochter wurden Juristen und sind schon in der Kanzlei, eine Tochter ist Ärztin. Er war auch ganz der stolze Großvater, der auf seinem Handy die jüngsten Bilder seiner Enkel präsentierte und fachkundig jede Entwicklung kommentierte. Mit seiner Familie und einer ausgewählten Zahl von Freunden entfaltete er seine vielen Talente, sei es in der Musik, die ihn von rhythmischen Liedern in der Sonntagsmesse mit seinen Kindern in der Hinterbrühl über die Bandmitgliedschaft bei Falco, die Mit- und Alleinunterhaltung bei seinen Sommerfesten und jazzigen Hintergrund seiner vorjährigen 65-Jahr-Feier im Dachgeschoß des Juridicum bis hin zur Klassik führte; sei es im Sport, wo er die lachenden Tiefsneehänge am Arlberg ebenso kannte wie die Wellen vor Fuerteventura oder die Tiebreaks mit harten Doppelpartnern am Tennisplatz.

Er war Kunstkenner, er war interessiert an Architektur und Geschichte und versuchte, Neues zu lernen und weiterzugeben. Er war Lehrer an der Universität und in der täglichen Arbeit der Kanzlei, dem es ein Anliegen war, seinen Mitarbeitern, seinen Studierenden, seinem Gegenüber, seinen Klienten seine Einsichten mitzuteilen und sie daran teilhaben zu lassen und gemeinsam weiterzulernen und Neues zu erfahren.

Wir sind dankbar, dass wir in ganz unterschiedlichen Bereichen ein wenig an diesem prall gefüllten Leben teilhaben konnten.

Susanne Kalss